

Was sind die Gründe der unerhörten Missachtung der Vorschriften? Einmal sind es bestimmt, wie die Feldkircher Beamten es darlegen, die Unerfahrenheit und Liederlichkeit der Richter und Beamten, dann aber ist es sicher ihre Angst, das ganze Kartenhaus der Prozesse könnte zusammenfallen, wenn sie die Vorsichtsmaßregeln der Gerichtsordnung einhalten. Dorthin kommt das schlechte Gewissen, das den Landvogt Prügler zur Flucht veranlasst und zur Mitnahme einzelner Akten, weil er, ein schwacher, unerfahrener, wahrscheinlich auch mit dem Grafen in Feindschaft stehender Mensch, für seine Verantwortung fürchten muss, das schlechte Gewissen, das den Landvogt Walser veranlasst, noch schnell vor der Abgabe der Akten an den Rand Bemerkungen zu schreiben, die seine Fehler mildern sollen, also glatten Betrug zu üben. Die Konfiskationsgelder lockten, und den Beamten winkten schöne Gerichtsgebühren, deren Höhe sie selbst bestimmten und die sie sich selbst bestätigten.

Von Haus zu Haus schickten sie, Anzeigen zu sammeln. Wie anders wäre es gekommen, wenn die Richter von dem Mittel Gebrauch gemacht hätten, das die Gerichtsordnung vorsah: Bei falscher und boshafter Zeugenschaft hat der Zeuge die Strafe verwirkt, in die er den Unschuldigen hat bringen wollen.

Kein Wunder, dass mancher Richter gehasst wird. Ein Triesner erklärt, er habe den Richter gemieden, weil er teils zum Beifangen der Verdächtigen, teils als Beisitzer bei Gericht sei gebraucht worden. Der Richter geht selbst aus, um zu verhaften, die Opfer ins Gefängnis zu führen!

Die Mutter eines Angeklagten sei lange Zeit wegen Zauberei gefangen gewesen, heisst es in einem Prozessakte, sie hätte sich aber durch alle Grade der Folter vom Verdacht gereinigt. Weil sie nicht gestorben, sei sie wieder eingekerkert worden. Welche Roheit gehört dazu, wenn die Obrigkeit sie wieder holt, «weil sie nicht vorher gestorben»!

Unser Gutachten deckt noch eine Schuld der Obrigkeit aus der Zeit der ersten Hexenverurteilungen auf. Peter Kaiser berichtet, wie die Angehörigen der Verurteilten, die Erben sich gegen eine Pauschalsumme von der Beschlagnahme des ganzen Vermögens loskaufen konnten.

Man war aber noch viel weiter gegangen. Drei Fälle finden wir, in den der Loskauf vom Todesurteil erfolgt ist! Die Urahne einer Angeklagten war als Hexe bekannt und überwiesen worden, kauft sich